



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 2. Mai 2010

über die

**Änderung der Kantonsverfassung
betreffend die Organisation der Justiz**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Das Wichtigste in Kürze	3
Grundzüge der Verfassungsänderung	4
1 Ausgangslage	4
2 Neuer Titel: Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung)	4
3 Die wichtigsten Inhalte der Verfassungsänderung	4
3.1 Gerichte im Zivilrecht	4
3.2 Schlichtungsbehörden nach der schweizerischen Zivilprozessordnung	5
3.3 Gerichte im Strafrecht	5
3.4 Strafverfolgungsbehörden	5
3.5 Gerichte im Verwaltungsrecht	6
3.6 Besondere Gerichte	6
3.7 Einheitliche Amtszeit für alle Richterinnen und Richter	6
3.8 Unvereinbarkeit von Personen in der gleichen Behörde	6
Abstimmungstext	7
Empfehlung von Landrat und Regierungsrat	12

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend die Organisation der Justiz zu?

Das Wichtigste in Kürze

Am 12. März 2000 haben Volk und Stände die Justizreform des Bundes mit einer Änderung der Bundesverfassung angenommen. Das erstmals vereinheitlichte schweizerische Zivil- und Strafprozessrecht tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt haben die Kantone ihre Gerichtsgesetzgebung an das Bundesrecht anzupassen.

Der Landrat hat am 16. Dezember 2009 die Teilrevision der Kantonsverfassung einstimmig zuhanden der obligatorischen Volksabstimmung verabschiedet. Die Vorlage wurde in der Vernehmlassung von allen unterstützt und positiv beurteilt. Die vorgesehene Gerichtsorganisation wurde als schlanke und klare Regelung zur Umsetzung der Vorgaben des Bundes begrüsst.

Die Teilrevision der Kantonsverfassung beinhaltet im Wesentlichen:

- Der Titel der Kantonsverfassung wird an die neue Bundesverfassung angepasst.
- Die Organisation der Gerichte bleibt weitgehend bestehen. Das Kantonsgericht, das Obergericht und das Verwaltungsgericht sind weiterhin die zuständigen kantonalen Gerichte.
- Die Friedensrichter der Gemeinden sind keine Gerichte mehr. Die Organisation der vorgerichtlichen Schlichtungsbehörden gemäss der schweizerischen Zivilprozessordnung wird durch das Gesetz geregelt.
- Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft im Sinne der eidgenössischen Strafprozessordnung sind keine richterlichen Behörden. Sie ersetzen die Verhörerinnen und Verhörer sowie die Jugendanwaltschaft; diese sind nicht mehr unter der Strafgerichtsbarkeit aufzuführen.
- Alle Mitglieder der Gerichte werden künftig in Gesamterneuerungswahlen auf die gleiche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wahl alle zwei Jahre der Hälfte der Richterinnen und Richter entfällt.
- Die Möglichkeit durch Gesetz interkantonale Gerichte zu schaffen, wird in der Kantonsverfassung festgeschrieben.
- Die Regelungen betreffend die Unvereinbarkeit aufgrund der Verwandtschaft werden den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.

Grundzüge der Verfassungsänderung

1 Ausgangslage

Am 12. März 2000 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss über die Reform der Justiz in der Bundesverfassung angenommen. Die Justizreform des Bundes umfasst eine Neuorganisation der Gerichte auf Bundesebene, die Rechtsweggarantie und die Vereinheitlichung des Zivil und Strafprozessrechts in der Schweiz.

Die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts ist eine grundlegende, historische Änderung des Justizwesens in der Schweiz. Der Bund verfügt neu über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz und hat ein gesamtschweizerisch einheitliches Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessrecht erlassen, welches am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Damit werden die heutigen 26 kantonalen Zivil- und Strafprozessordnungen ersetzt. Die Kantone bleiben im Rahmen der Bundesgesetzgebung frei in der Organisation ihrer Zivil- und Strafjustiz.

Die Organisation der Gerichte als Judikative bzw. 3. Gewalt im Sinne der Gewaltentrennung und die wesentlichen Verfahrensgarantien werden in der Kantonsverfassung im Grundsatz geregelt. Die Kantonsverfassung ist an das neue Bundesrecht anzupassen.

Die Kantone haben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des eidgenössischen Prozessrechts die sachlichen und funktionellen Zuständigkeiten der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Schlichtungsbehörden im Zivilprozess festzulegen. Mit einem neuen Gerichtsgesetz und der Anpassung weiterer Gesetze wird der Landrat die Justizreform im Kanton Nidwalden auf Stufe Gesetz weiter umsetzen. Dabei können die kantonale Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung sowie fünf Konkordate für die interkantonale Rechtshilfe und die Vollstreckung im Zivil- und Strafprozess aufgehoben werden.

2 Neuer Titel: Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung)

Die bisherige Bezeichnung der Nidwaldner Kantonsverfassung als «Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald» entspricht der Terminologie der alten Bundesverfassung. In der Bundesverfassung vom 18. April 1999 werden die beiden Halbkantone nicht mehr in Klammer (ob dem Wald und nid dem Wald) sondern direkt als Obwalden und Nidwalden in die Aufzählung der Kantone aufgenommen. Der Titel der Nidwaldner Kantonsverfassung wird in «Verfassung des Kantons Nidwalden» umbenannt.

3 Die wichtigsten Inhalte der Verfassungsänderung

3.1 Gerichte im Zivilrecht

Die Gerichtsorganisation im Zivilrecht wird grundsätzlich beibehalten. Das Bundesrecht schreibt zwingend die richterliche Überprüfung durch ein unteres und ein oberes Gericht vor. Das Kantonsgericht entscheidet erstinstanzlich als Einzel- oder Kollegialgericht und das Obergericht entscheidet zweitinstanzlich als Kollegialgericht. Eine abschliessende Kompetenz der Friedensrichter für kleine Streitwerte ist nicht mehr zulässig. Die Friedensrichter werden nicht mehr als

Gericht in der Verfassung genannt. Die wichtige Funktion der Friedensrichter die Parteien zu versöhnen, wird mit den Schlichtungsbehörden fortgesetzt. Die konkrete Organisation der Schlichtungsbehörden sowie der Gerichte erfolgt durch die Gesetzgebung.

3.2 Schlichtungsbehörden nach der schweizerischen Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung räumt der vorgerichtlichen Streitbeilegung einen hohen Stellenwert ein. Dem Gerichtsverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus. Die Kantone haben deren Organisation zu regeln. Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht sowie nach dem Gleichstellungsgesetz sind paritätische Schlichtungsbehörden einzusetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Schlichtungsbehörden auch Rechtsberatungsstelle.

Die Schlichtungsbehörden versuchen, in formloser Verhandlung, die Parteien zu versöhnen. Kommt es zu einer Einigung, nehmen die Schlichtungsbehörden einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen vorbehaltlosen Klagerückzug zu Protokoll. Kommt es zu keiner Einigung, erteilen sie der klagenden Partei die Klagebewilligung.

Die Zivilprozessordnung sieht neu die Möglichkeit eines Urteilsvorschlages oder eines Entscheides vor. Der Urteilsvorschlag ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000 sowie bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz oder aus Miete und Pacht möglich. Wird der Urteilsvorschlag angenommen, hat er die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Bei einem Streitwert bis CHF 2'000 können die Schlichtungsbehörden auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällen.

3.3 Gerichte im Strafrecht

Die Gerichtsorganisation im Strafrecht kann grundsätzlich beibehalten werden. Die Kantone haben neu zwingend ein Zwangsmassnahmengericht einzuführen, das für die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für die Genehmigung von geheimen Überwachungsmaßnahmen zuständig ist. Diese Aufgaben können durch das Kantonsgericht übernommen werden. Die Strafgerichtsbarkeit kann daher nach wie vor erstinstanzlich durch das Kantonsgericht und zweitinstanzlich durch das Obergericht ausgeübt werden.

3.4 Strafverfolgungsbehörden

Bei den Strafverfolgungsbehörden führt die Schweizerische Strafprozessordnung das Staatsanwaltschaftsmodell ein. Das bisher in unserem Kanton angewandte System der getrennten Untersuchung (Verhöramt) und Anklage (Staatsanwaltschaft) kann nicht länger aufrecht erhalten werden. Das eidgenössische Modell bedingt die Auflösung des heutigen Verhöramts bzw. dessen Zusammenführung mit der Staatsanwaltschaft, wobei die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte künftig sowohl die Untersuchung leiten als auch die Anklage vertreten werden. Aus der klaren Trennung der Aufgaben zwischen den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden ergibt sich konkreter Anpassungsbedarf der Kantonsver-

fassung. Die Strafverfolgungsbehörden gemäss der Strafprozessordnung sind keine Gerichte und daher nicht mehr unter der Strafgerichtsbarkeit in der Verfassung aufzuführen.

3.5 Gerichte im Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsgericht ist weiterhin das einzige kantonale Gericht für verwaltungs- und sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten.

3.6 Besondere Gerichte

Die Gesetzgebung soll wie bisher für spezielle Streitigkeiten besondere richterliche Behörden einsetzen können. Die Rechtssprechung soll aber möglichst durch die drei kantonalen Gerichte erfolgen. In diesem Sinne soll mit dem Gerichtsgesetz der heute selbständige Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs in das Kantonsgericht integriert werden.

Die Bundesverfassung gibt den Kantonen die Möglichkeit gemeinsame Gerichte einzusetzen. Dieser Grundsatz wird in die Kantonsverfassung als wesentliche Frage der Gerichtsorganisation aufgenommen. Zurzeit sind keine gemeinsamen Gerichte vorgesehen.

3.7 Einheitliche Amtszeit für alle Richterinnen und Richter

Die Wahl aller Richterinnen und Richter erfolgt künftig gleichzeitig alle vier Jahre auf die gleiche Amtsdauer. Die Gesamterneuerungswahlen finden jeweils zwei Jahre nach den Wahlen von Landrat und Regierungsrat statt.

3.8 Unvereinbarkeit von Personen in der gleichen Behörde

Die Regelung der Unvereinbarkeit von verschiedenen Personen in der gleichen kantonalen oder kommunalen Behörde ist unverändert seit 1965 in der Kantonsverfassung. Die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen führten inzwischen zu weiteren Unvereinbarkeiten.

Die gesetzlichen Regelungen betreffend die Ehegatten (seit 1971) und die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (seit 2007) werden neu in die Verfassung aufgenommen. Eine gesellschaftliche Realität ist auch, dass viele Paare langjährige Lebensgemeinschaften führen, ohne eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Diese faktischen Lebensgemeinschaften erfüllen die gleichen Merkmale, welche zu einer Unvereinbarkeit in der gleichen Behörde führen.

Im Kanton Nidwalden sollen künftig für den Landrat und die Gemeindeparlamente keine Unvereinbarkeiten in der Person mehr bestehen. Für alle anderen Behörden gelten die Bestimmungen weiterhin, wobei für den Regierungsrat und die Gerichte nach wie vor die Unvereinbarkeiten strenger geregelt sind.

Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald

Änderung vom 16. Dezember 2009¹

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger von Nidwalden, gestützt auf Art. 52, 54 und 92 Abs. 1 der Kantonsverfassung, beschliessen:

I.

Die Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. Oktober 1965 wird wie folgt geändert:

Neuer Titel

Verfassung des Kantons Nidwalden

- I. DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER
- A. Grundrechte

Art. 3 Abs. 4 Rechtsschutz

- ¹ Niemand kann dem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.
- ² Das rechtliche Gehör ist gewährleistet.
- ³ Bei Mittellosigkeit ist im Rahmen der Gesetzgebung der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gewährleistet.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 4 *Aufgehoben*

- IV. DIE KANTONALEN UND KOMMUNALEN GEWALTEN UND IHRE FUNKTIONEN
A. Allgemeine Vorschriften

Art. 41 Abs. 5 Gewaltentrennung

¹ Die rechtsetzende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt sind getrennt; keine Gewalt darf in den Wirkungsbereich der andern eingreifen.

² Die Mitglieder des Landrates dürfen keinem kantonalen Gericht angehören.

³ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen weder dem Landrat, noch einem Gericht, noch einer Gemeindebehörde oder einem Korporationsrat angehören.

⁴ Die Mitglieder einer höheren Gerichtsinstanz dürfen nicht gleichzeitig einer ihr untergeordneten angehören.

⁵ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten für die Mitgliedschaft in kantonalen oder kommunalen Behörden bestimmen.

Art. 48 Unvereinbarkeit in der Person

¹ Dem Regierungsrat oder einem Gericht dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner;
2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie;
3. die Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen oder Partner von Geschwistern.

² Einer anderen kantonalen oder kommunalen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner;
2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
3. Geschwister.

³ Personen in dauernder Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten beziehungsweise den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.

⁴ Über den durch die Unvereinbarkeit gebotenen Rücktritt entscheidet das Los.

⁵ Diese Bestimmungen gelten nicht für den Landrat und die Gemeindeparlamente.

- B. Die kantonalen Gewalten
2. Landrat

Art. 59a Abs. 2 Wahlen

¹ Der Landrat wählt:

1. den Landammann und die Landesstatthalterin oder den Landesstatthalter auf die Amtsdauer von einem Jahr aus der Mitte des Regierungsrates; für die nächste einjährige Amtsdauer ist die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber als Landammann nicht wieder wählbar;
2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Obergerichts;
3. die Präsidentinnen oder die Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichts;
4. die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichts;
5. die weiteren Behörden sowie die Beamtinnen und Beamten nach Massgabe der Gesetzgebung.

² Die Wahlen von Richterinnen und Richtern sowie die Besetzung der Gerichtspräsidien sind jeweils zwei Jahre nach den Wahlen des Landrates und des Regierungsrates durchzuführen.

4. Gerichte

Art. 67 Zivilrechtspflege

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

1. das Kantonsgericht;
2. das Obergericht.

² Die Gesetzgebung regelt die Organisation der Schlichtungsbehörden.

Art. 67a Strafrechtspflege

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

1. das Kantonsgericht;
2. das Obergericht.

² Die Gesetzgebung:

1. regelt die Organisation der Strafverfolgungsbehörden;
2. kann den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden unter Vorbehalt der richterlichen Überprüfung Verwaltungsstrafbefugnisse übertragen.

Art. 68 Verwaltungsrechtspflege

Die Gerichtsbarkeit bei verwaltungs- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten wird durch das Verwaltungsgericht ausgeübt.

Art. 69a Organisation

¹ Die Gesetzgebung regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Gerichte.

² Die Gerichte können als Kollegial- und als Einzelgericht tätig sein.

³ Die Gesetzgebung kann:

1. für spezielle Streitigkeiten besondere richterliche Behörden einsetzen;
2. interkantonale Gerichte einsetzen.

VII. ÜBERGANGSORDNUNG

Art. 99 *Aufgehoben*

Art. 100 *Aufgehoben*

Art. 106 Wahlen

¹ Die Amtsdauer für die Friedensrichter und den Einzelrichter für Schuldbetreibung und Konkurs wird bis Ende Dezember 2010 verlängert.

² Für die Besetzung der Gerichtspräsidien und für die Wahl von jenen Richterinnen und Richtern, deren Amtsdauer im Jahr 2010 abläuft, findet im Jahr 2010 eine Wahl für den Rest der Amtsdauer bis 2012 statt.

II.

Diese Änderung der Kantonsverfassung tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch den Bund nach erfolgter Annahme durch die Aktivistinnen und Aktivbürger in Kraft.

¹ A 2009, 2232

Empfehlung von Landrat und Regierungsrat

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Verfassungsänderungen betreffend die Organisation der Justiz zuzustimmen.